

Kreis Lippe - Der Landrat

Felix-Fechenbach-Str. 5 D-32756 Detmold
www.kreis-lippe.de

Fachgebiet 2.4

fon 05231 62-227/ fax 05231 62-224
email vetlmue@kreis-lippe.de



Lippeservice

Fachgebiet 2.4 Veterinärangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung

Merkblatt für neue Geflügelhalter

Tierhalteranzeige

Geflügelhalter müssen ihre Tierhaltung beim Veterinäramt sowie bei der Tierseuchenkasse NRW, Nevinghoff 6 in 48147 Münster schriftlich unter Angabe von Namen, Anschrift und Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere sowie ihres Standortes anzeigen. Entsprechende Formblätter liegen diesem Merkblatt an. Bei der Anzeige sollte auch beschrieben werden, wie die Tiere gehalten werden (im Stall, im Freien, in der Voliere etc.).

Grundsätzlich muss die Haltung von jeder Art Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Puten, Wachteln, Laufvögel) angezeigt werden. Für Hühner, Puten, Gänse und Enten besteht darüber hinaus die Verpflichtung zur Zahlung eines Tierseuchenkassenbeitrages.

Bestandsregister

Geflügelhalter müssen ein Bestandsregister führen, in dem Zu- und Abgänge (im Beständen mit mehr als 100 Stück Geflügel auch das Verenden) dokumentiert sind. Nutzen Sie das anliegende Muster, um dieser Verpflichtung nachzukommen.

Arzneimittelrechtliche Vorschriften

Bei Geflügel handelt es sich um Lebensmittel liefernde Tiere, daher sind besondere Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der Anwendung von Tierarzneimittel zu beachten.

Arzneimittelanwendungen müssen über die Vorlage des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges und durch Eintragungen in einem Bestandsbuch (Muster liegt an) nachgewiesen werden.

Nur die Anwendung von Arzneimitteln bei Brieftauben bedarf keiner Dokumentation im Bestandsbuch.

Tierschutz bei Haltung und Schlachtung

Vor der Anschaffung von Geflügel sollte sich jeder neue Tierhalter möglichst umfassend über die Anforderungen und artgemäßen sowie tierschutzgerechten Haltungsbedingungen des Geflügels informieren. Informationsquellen sind das Internet, Fachliteratur, das Veterinäramt, Vereine und Verbände. Von Beginn an ist die sachkundige Betreuung des Geflügels sicherzustellen und gegebenenfalls auch nachzuweisen. Des Weiteren sind die Auswirkungen der Geflügelhaltung auf das jeweilige Wohnumfeld vor Anschaffung zu bedenken und u.U. mit den Nachbarn zu besprechen (z.B. Hähnekrähen), bevor es zu Konflikten kommt.

Schlachtungen dürfen grundsätzlich nur von sachkundigen Personen nach vorheriger Betätigung durchgeführt werden

Impfung gegen die Newcastle-Krankheit

Hühner und Puten müssen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft und in regelmäßigen Abständen nachgeimpft werden. Diese Verpflichtung besteht nicht nur für Ausstellungstiere sondern **für jede Pute und jedes Huhn**. Impfungen müssen grundsätzlich vom praktizierenden Tierarzt durchgeführt werden. Bei Geflügelausstellungen oder Märkten muss eine tierärztliche Bescheinigung über die gültige Impfung mitgeführt werden. Die Wiederholung der Impfung ist vom Impfstoff und der Art der Verabreichung (Nadel oder Trinkwasser) abhängig. Die über das Trinkwasser verabreichten Impfstoffe müssen zumeist nach 3 Monaten erneut verabreicht werden.

Taubenhalter sollten auf den Impfschutz gegen die Paramyxovirose achten!

Zur Beantwortung weiterer Fragen zur Geflügelhaltung stehen die Mitarbeiter des Fachgebietes Veterinärangelegenheiten gerne zur Verfügung.